

# **Sportförderungsrichtlinien der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

## **vom 18.05.2017**

### **1. Allgemeine Grundsätze**

#### 1.1

Rat und Verwaltung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) betrachten die Förderung des Sports für die Bevölkerung als ein sehr wichtiges Anliegen. Den Sportvereinen und anderen sporttreibenden Vereinen kommt hierbei eine wesentliche Bedeutung zu. Hilfestellung und Unterstützung sollen die Vereine durch die Zusammenarbeit mit der gemeindlichen Sportverwaltung sowie durch die Verabschiedung von Richtlinien für die Förderung des Sportes erfahren. In der Verabschiedung dieser Richtlinien wird für den Bereich der Gemeinde Eslohe (Sauerland) die Chance gesehen, die Förderung für alle Vereine gerecht und verlässlich zu gestalten.

#### 1.2

Bei der Sportförderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen der Sportförderung können daher grundsätzlich nur im Rahmen der in dem jeweiligen Haushalt bereitstehenden Mittel gewährt werden. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, erfolgt eine prozentuale Kürzung der in diesen Richtlinien genannten Beträge um den Prozentsatz, der notwendig ist, um eine Haushaltsüberschreitung zu vermeiden.

### **2. Grundsätzliche Anspruchsvoraussetzungen**

#### 2.1

Leistungen nach diesen Richtlinien werden gewährt an Sportvereine und andere sporttreibende Vereine,

##### a)

die ihren Sitz in der Gemeinde Eslohe haben,

##### b)

die als gemeinnützig anerkannt und einem Fachverband angeschlossen sind. Fachverband ist jede Organisation, die dem Landessportbund (LSB) angehört,

##### c)

die unter Berücksichtigung der Organisation, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der eingesetzten Fachkräfte die Gewähr für den ordnungsgemäßen Einsatz der gemeindlichen Leistungen bieten,

##### d)

die eine Kinder- und Jugendabteilung mit mindestens 10 Mitgliedern unterhalten. Entsprechend der Verfahrensweise des LSB gilt hierbei die Vollendung des 19. Lebensjahres als Altersgrenze Jugendlicher/Erwachsener.

#### 2.2

Sofern weniger als 2/3 der Mitglieder der Sportvereine Einwohner der Gemeinde Eslohe sind, werden zur Berechnung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien nur die Kinder/Jugendlichen mit Wohnort in der Gemeinde Eslohe gezählt. Die Vereine sind verpflichtet, unaufgefordert Mitgliederlisten vorzulegen, sobald der vorstehende Fall eintritt.

### 3. Antragsverfahren, Verwendung

#### 3.1

Die Zuschüsse nach Nr. 5 dieser Richtlinien werden einmal jährlich im September ohne gesonderte Antragsstellung durch die Gemeindeverwaltung gewährt. Hierzu ruft die Gemeindeverwaltung die vereinsspezifischen Mitgliederstatistiken des LSB ab.

#### 3.2

Investitionszuschüsse nach Nr. 6 dieser Richtlinien können formlos beantragt werden. Die notwendigen Nachweise werden im Einzelfall zwischen Verein und Verwaltung abgesprochen.

#### 3.3

Die Mittel der Gemeinde sind entsprechend dem Vereinszweck sowie wirtschaftlich zu verwenden. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, dies durch Einsichtnahme in die Bücher des Vereins zu überprüfen. Sofern Zuschüsse aufgrund falscher Angaben gewährt oder nicht gemäß dem Vereinszweck verwandt wurden, sind diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

### 4. Ziele/Elemente der Sportförderung

Die gemeindliche Sportförderung wird neben der unterstützenden und beratenden Zusammenarbeit zwischen Vereinen und gemeindlicher Sportverwaltung sichergestellt durch

#### a)

die jährliche finanzielle Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie eine davon abhängige Förderung der Übungsleiter (vgl. Nr. 5.1)

#### b)

die Bereitstellung von gemeindlichen Sportstätten sowie die finanzielle Förderung der Bewirtschaftung, Unterhaltung und Instandsetzung der von Vereinen betriebenen Sportstätten (vgl. Nr. 5.2)

#### c)

die Investitionsförderung (vgl. Nr. 6).

### 5. jährliche Förderung

Die jährliche Förderung der Vereine wird geleistet als allgemeine Förderung sowie als sportstättenabhängige Förderung.

#### 5.1 allgemeine Förderung

##### 5.1.1 Betrag pro Kind/Jugendlicher

Die Vereine erhalten folgende Beträge pro Kind/Jugendlichen:

- Fußball-/Tennis-/Reitvereine als Vereine, die kostenintensive Sportanlagen zu betreiben haben: 6,90 €
- andere Sportvereine ohne derartige Kostenbelastungen durch Sportanlagen: 3,60 €

Die Zahl der Kinder/Jugendlichen je Verein wird der jährlichen Mitgliederstatistik des LSB entnommen.

### 5.1.2 Übungsleiterförderung

Auf den sich aus Nr. 5.1.1 errechnenden Zuschuss erhält jeder Verein einen prozentualen pauschalen Zuschlag i. H. v. 40 % als Übungsleiterförderung.

Des Weiteren wird als Anreiz zur Qualifizierung der Übungsleiter ein einmaliger Zuschuss gezahlt. Dieser Zuschuss wird auf Nachweis gewährt für den erstmaligen Erwerb des Status „anerkannter“ Übungsleiter (Erstqualifikation ab 2017). Die Höhe dieses einmaligen Zuschusses entspricht dem Betrag, den der LSB jährlich für „anerkannte“ Übungsleiter neu festsetzt.

### 5.2 Sportstättenabhängige Förderung

Neben der Bereitstellung der gemeindlichen Sportstätten (insbesondere Sporthallen, Esselbad) für Vereinszwecke gewährt die Gemeinde den Vereinen für die Bewirtschaftung sowie für die bauliche Unterhaltung und Instandsetzung der von ihnen betriebenen Sportstätten eine jährliche pauschale Förderung in einer Gesamthöhe zwischen 20.000 – 25.000 €. Die konkrete jährliche Höhe innerhalb dieses Intervalls wird durch die Beschlussfassung der jeweiligen Haushaltssatzung festgelegt.

Der Anteil eines Vereins an der Summe aller Kinder/Jugendlichen laut der jährlichen Mitgliederstatistik des LSB bestimmt seinen Anteil an den o.g. als Pauschale zu zahlenden Mitteln für die Bewirtschaftung sowie für die bauliche Unterhaltung und Instandsetzung der Sportstätten der Vereine.

Für die Ermittlung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen sind die unter Nr. 2 beschriebenen grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen maßgeblich.

## 6. Investitionsförderung

### 6.1 Förderung der Sanierungen von Kunstrasenplätzen

Für die vollständige Sanierung von Kunstrasenplätzen gewährt die Gemeinde Eslohe einen Zuschuss in Höhe von 85 % der mittels Rechnung nachzuweisenden notwendigen zahlungswirksamen Kosten.

Eine gesonderte Bezuschussung von Teilsanierungen besonders beanspruchter Bereiche ist im begründeten Ausnahmefall möglich.

Das Antragsverfahren, die Art und der Umfang der notwendigen Unterlagen sind mit einer Vorlaufzeit von mindestens 18 Monaten mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Der Verein hat im Rahmen des Antragsverfahrens die Notwendigkeit und die Gesamtfinanzierung der Maßnahme plausibel nachzuweisen.

### 6.2 Förderung von Sportgeräten

Die Förderung der Anschaffung von Sportgeräten ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Anschaffung von (Fußball)Toren.

### 6.3 Förderung sonstiger Vereinsinvestitionen

Über Anträge auf Förderung sonstiger Vereinsinvestitionen (insbesondere Neu-, An-, Umbauten von Sportstätten und entsprechenden Nebengebäuden) entscheidet der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) nach Vorberatung im zuständigen Fachausschuss jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit der Jugendarbeit des Vereins.

Maßnahmen, deren zahlungswirksame notwendige Gesamtkosten 25.000 € (Vereine mit 100 und mehr Kindern und Jugendlichen) bzw. 15.000 € (Vereine mit weniger als 100 Kindern und Jugendlichen) unterschreiten, werden in der Regel als bauliche Unterhaltung/Instandsetzung eingestuft und sind mit der jährlichen Pauschale unter Nr. 5.2 abgegolten.

Das Antragsverfahren, die Art und der Umfang der notwendigen Unterlagen sind rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

Bei der daraufhin erfolgenden Prüfung der Einordnung der Maßnahme als Unterhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahme oder als Investitionsmaßnahme werden neben der o. g. Wertgrenze (Regelvermutung) insbesondere folgende Aspekte geprüft:

- Notwendigkeit der Kosten, u. a. Verpflichtung zur Erbringung von Eigenleistungen,
- Werterhalt oder Herstellung und Erweiterung von Vermögensgegenständen bzw. Wertverbesserung.

### **7.In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Sportförderungsrichtlinien treten mit dem Tage des Beschlusses in Kraft. Sie gelten erstmalig für die Sportförderung des Jahres 2017. Für das Jahr 2017 wird die Höhe der Förderung nach Nr. 5.2 durch gesonderten Ratsbeschluss festgelegt.